
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER DUALEN HOCHSCHULE GERA-EISENACH

Nr. 01/2017, 27. Februar 2017

Inhalt	Seite
Satzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach für die Nachgraduierung der an Absolventen der Berufsakademie Thüringen / Staatlichen Studienakademie Thüringen durch den Freistaat Thüringen verliehenen staatlichen Abschlussbezeichnungen	1

Herausgeber:
Präsident der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
Weg der Freundschaft 4
07546 Gera

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über die Bibliothek der Dualen Hochschule zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (<https://www.dhge.de/DHGE/Downloads.html>) zur Verfügung.

Satzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach für die Nachgraduierung der an Absolventen der Berufsakademie Thüringen/Staatlichen Studienakademie Thüringen durch den Freistaat Thüringen verliehenen staatlichen Abschlussbezeichnungen

vom 27. Februar 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (ThürErrichtGDHGE) vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) sowie § 16 ThürHG i. V. m. §§ 1, 2 und 13 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644) erlässt die Duale Hochschule Gera-Eisenach (DHGE) folgende Satzung zur Nachgraduierung. Der Gründungssenat der DHGE hat §§ 1, 3 und 4 der Satzung am 11. Januar 2017 gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG beschlossen. Das Gründungspräsidium der DHGE hat § 2 der Satzung nach § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 ThürHG am 11. Januar 2017 unter Würdigung der Stellungnahme des Gründungssenats beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat § 2 der Satzung mit Schreiben vom 20.02.2017, Az. 43.1-5515-51 genehmigt.

§ 1 Nachgraduierung

- (1) Auf Grundlage von § 10 Absatz 1 ThürErrichtGDHGE wandelt die Duale Hochschule Gera-Eisenach auf Antrag eines Absolventen der Staatlichen Studienakademie Thüringen eine ihm durch den Freistaat Thüringen verliehene staatliche Abschlussbezeichnung „Bachelor“ in einen entsprechenden Bachelorgrad der Dualen Hochschule um.
- (2) Auf Grundlage von § 10 Absatz 2 ThürErrichtGDHGE wandelt die Duale Hochschule Gera-Eisenach auf Antrag eines Absolventen der Berufsakademie Thüringen oder der Staatlichen Studienakademie Thüringen eine ihm durch den Freistaat Thüringen verliehene staatliche Abschlussbezeichnung „Diplom“ in einen Diplomgrad der Dualen Hochschule mit gleichlautendem fachbezogenen Hinweis und dem Zusatz „Duale Hochschule“ (abgekürzt „DH“) um.
- (3) Für den Antrag nach Absatz 1 oder 2 ist ein durch die Duale Hochschule Gera-Eisenach zur Verfügung gestelltes Formular zu nutzen, das online auf der Website der Dualen Hochschule abgerufen werden kann. Dem Antrag beizufügen ist je eine amtlich beglaubigte Kopie der betreffenden Bachelorurkunde/Diplomurkunde und des dazugehörigen Bachelorzeugnisses/Diplomzeugnisses, im Fall der Namensänderung zusätzlich ein entsprechender Nachweis in Form einer amtlich beglaubigten Kopie (Personalausweis oder Heiratsurkunde). Absolventen der Berufsakademie/Studienabteilung Gera senden ihren Antrag an das Zentrale Studierendensekretariat am Campus Gera. Absolventen der Berufsakademie/Studienabteilung Eisenach senden ihren Antrag an das Zentrale Studierendensekretariat am Campus Eisenach.
- (4) Nach Antragsprüfung stellt die Duale Hochschule Gera-Eisenach eine mit dem Siegel der Hochschule versehene und vom Präsidenten unterzeichnete Urkunde nach Maßgabe des in der Anlage A (Bachelor) bzw. Anlage B (Diplom) dargestellten Musters aus.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erhebt für die Umwandlung nach § 1 Absätze 1 oder 2 jeweils eine Gebühr in Höhe von 49,00 Euro. Teilzahlung und Stundung sind ausgeschlossen.
- (2) Nach Antragsprüfung wird dem Antragssteller eine Zahlungsaufforderung für die Gebühr nach Absatz 1 mit einer Zahlungsfrist von vier Wochen zugesandt. Nach Zahlungseingang erfolgt in

der Regel innerhalb von vier Wochen die Versendung der beantragten Urkunde an die durch den Antragsteller im Formular nach § 1 Absatz 3 Satz 1 angegebene Adresse.

§ 3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 27. Februar 2017

Prof. Dr. rer. pol. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage A: Muster Nachgraduierungsurkunde nach § 10 Absatz 1 ThürErrichtGDHGE (Bachelor)



URKUNDE

Die
Duale Hochschule Gera-Eisenach

wandelt auf Grundlage von § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes
über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
die

⟨Anrede⟩

⟨Vorname⟩ ⟨Name⟩

geboren am ⟨Geburtsdatum⟩ in ⟨Geburtsort⟩

durch den Freistaat Thüringen mit Bachelorurkunde vom ⟨Ausstellungsdatum⟩
verliehene staatliche Abschlusszeichnung

⟨Abschlussbezeichnung⟩

- ⟨Kurzform Abschlussbezeichnung⟩ -

im Studiengang

⟨Studiengang⟩

um

in den akademischen Grad

⟨Bachelorgrad⟩

- ⟨Kurzform Bachelorgrad⟩ -

⟨Ort⟩, den ⟨Ausstellungsdatum⟩

⟨Signatur⟩
Präsident



Anlage B: Muster Nachgraduierungsurkunde nach § 10 Absatz 2 ThürErrichtGDHGE (Diplom)



URKUNDE

Die
Duale Hochschule Gera-Eisenach

wandelt auf Grundlage von § 10 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes
über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
die

⟨Anrede⟩

⟨Vorname⟩ ⟨Name⟩

geboren am ⟨Geburtsdatum⟩ in ⟨Geburtsort⟩

durch den Freistaat Thüringen mit Diplomurkunde vom ⟨Ausstellungsdatum⟩
verliehene staatliche Abschlusszeichnung

⟨Abschlussbezeichnung⟩

- ⟨Kurzform Abschlussbezeichnung⟩ -

in der Studienrichtung

⟨Studienrichtung⟩

um

in den akademischen Grad

⟨Diplomgrad (Duale Hochschule)⟩

- ⟨Kurzform Diplomgrad (DH)⟩ -

⟨Ort, den ⟨Ausstellungsdatum⟩

⟨Signatur⟩
Präsident

